

und es wird dadurch erreicht, was D. Deutrich geäußert hat, daß die Strafe hintereinander nicht länger als 3 Tage dauern möchte; ich glaube mich auch auf das Zeugniß aller Militärärzte berufen zu können, daß die jetzige Arreststrafe bei Wasser und Brod sehr oft ein vortheilhaftes, aber nie ein nachtheiliges Verhältniß gegeben hat. Wenn wir die körperliche Züchtigung nach und nach verlöschen lassen wollen, so müssen wir auf Mittel denken, die Disciplin zu erhalten, und ob diese ohne körperliche Züchtigung möglich sei, wird die Folgezeit lehren müssen. Indessen muß ich versichern, daß keine Armee in Europa ein so gelindes Strafgesetzbuch hat, als wir. Man hat sich auf das französische Gesetzbuch berufen, weil dort keine Schläge stattfänden. Ich bemerke nur, daß ein Deserteur bei uns 6 Monate Gefängniß erhält, während er dort 200 Ruthenschläge bekommt.

Referent bezieht sich auf §. 35., und bemerkt noch, daß ihm versichert worden sei, es habe diese Strafbestimmung in der Masse keine nachtheiligen Folgen. Würde man übrigens das Strafmaß von 3 Monaten auf 6 Wochen herabsetzen wollen, so würde er kein Bedenken haben.

D. Weber: Ich würde das allerdings wünschen; denn die Erklärung des königl. Commissars hat bestätigt, was ich befürchte. Wenn derselbe erklärt, daß bis jetzt niemals diese Strafe auf 3 Monate erkannt worden sei, und auch in Zukunft wohl nicht darauf erkannt werde, und daß, wenn auch darauf erkannt werden sollte, die Strafe verwandelt werde, so scheint darin zu liegen, daß eine solche Strafe zu hart sei; und wenn dieses in der Praxis angenommen wird, so erscheint mir nicht rathsam, nun im Gesetze doch eine Bestimmung zu treffen, welche in der Praxis keine Anwendung findet. Ferner muß ich erwähnen, daß man hier noch bestimmter aussprechen möge, unter warmer Speise sei die vollkommene Fleischspeisung verstanden; denn das ist ein zweiter wichtiger Punct, daß nicht bloß warme Speisen, sondern auch Fleischspeisen den Inhaftirten zugetheilt werden. Der Mensch ist so eingerichtet, daß er nicht, ohne scrophulöse Zustände zu bekommen, die Fleischnahrung entbehren kann.

Staatsminister v. Zeschwitz: Ich muß bemerken, daß allerdings auch Fleischnahrung darunter verstanden wird; indessen würde es nicht gut sein, geradezu eine Fleischportion anzuweisen, da wir viele Gegenden des Landes haben, namentlich das Obergebirge, wo die Einwohner nur wenig im Jahre Fleisch, sondern den größten Theil des Jahres über Kartoffeln genießen, und es würde also hier die gewöhnliche Kost zu verstehen sein; er tritt in die Nahrung ein, welche er gewöhnlich erhält. Allerdings will ich nicht verkennen, daß auch diese Strafe verschiedenartig auf die Individuen wirkt; es giebt mehrere, welche zum Soldatenstande verpflichtet werden, und an eine gewisse Kost gewöhnt sind, daher diese Strafe auf solche für die Gesundheit mehr nachtheilig sein kann, als für diejenigen, die nicht so sehr an eine gewisse Kost gewöhnt sind; allein ich sehe nicht ein, wie man dieses anders, als auf ärztliches Ermessen stellen kann. Erscheint diese Strafe dem Arzte bedenklich

wegen der Leibesconstitution des Inculpaten, so wird er auch sagen: „für dieses Individuum ist die Strafe nicht anders anwendbar, als nur einen Tag über den andern.“ Wollte man aber die Strafe zu sehr herabsetzen, so würde sie keine Wirkung haben. In so fern man bei §. 35. hierauf Rücksicht nehmen wollte, daß bei der Strafe auf Wasser und Brod das ärztliche Ermessen statt finde, würde sich wohl das Bedenken erledigen.

Referent: Ich bemerke, daß ich schon §. 35. erwähnt habe. Es würde darauf ankommen, daß man vielleicht noch einen Zusatz mache, der über die Art der Anwendung und die Bedingung des ärztlichen Zeugnisses eine Bestimmung enthielte.

Bürgermeister Wehner: Dagegen würde nichts einzuwenden sein, daß die Dauer von 3 Monaten auf 6 Wochen herabgesetzt werde; allein die Kost selbst zu bestimmen, finde ich bedenklich; denn es würde wahrscheinlich später daraus die Folgerung für andere Gefangene gezogen werden; auch wird gewiß beim Militär, so wie bei den andern Gefangenen, darauf gesehen, daß dem, was der Gesundheit nachtheilig ist, vorgebeugt wird, und daß man es nicht dahin kommen läßt, daß der Inhaftirte krank wird. Uebrigens muß man bei diesen Leuten wohl etwas homöopathisch verfahren, wenn es eine Strafe sein soll.

Referent stellt die Frage: ob D. Weber mit seinem Antrage einverstanden sei?

D. Weber: Ich bin damit einverstanden; ich erwähne aber noch, daß ich nicht Fleischspeise ausdrücklich gesetzt wissen will, bemerke jedoch, daß der physiologische Zustand des Menschen zur Nahrung thierischer Stoffe bedarf, ob Butter, Käse oder Fleisch, ist gleich; aber mit dem Ausdrucke warmer Speise ist keine hinlängliche Bestimmung gegeben.

D. Deutrich: Ich trete dem Vorschlage des Referenten bei, und es würde nur noch mein Vorschlag, daß man den 3. Tag annehme, zu erörtern sein, indem im Allgemeinen die Entziehung der warmen Speise während 4 Tagen nachtheilig ist. Zu dem ist auch von einem Arbeitsarreste die Rede, der Sträfling soll 10 Stunden arbeiten, und es würde also die Strafe hinlänglich sein, wenn man 3 Tage festsetzte. Es wird das Nämliche erlangt und man entgeht der Befürchtung, daß die Gesundheit angegriffen werden könnte.

Referent bemerkt, daß über diese Puncte schon abgestimmt sei, da dieser Satz im §. 20. stehe, worauf

D. Deutrich äußert, daß er in so fern allerdings seinen Antrag nicht stellen könne.

Der Präsident stellt nunmehr die Frage: Ist die Kammer mit dem Deputationsgutachten einverstanden, jedoch mit der Abänderung, daß statt 3 Monaten 6 Wochen gesetzt werden? Sie wird gegen 3 Stimmen angenommen und dem §. 23. b. in der Masse die Zustimmung ertheilt.

§. 24., welcher lautet:

Der einfache gemeine Arrest wird nach dem Ermessen desjenigen Vorgesetzten, von dem die Strafe angeordnet wird, entweder im Quartiere, oder in einem wo möglich einsamen Gefängnisse, bei vollem Genuße des Tageslichts, der Lüftung und anderer gewohnten Bedürfnisse verbißt, in soweit nicht bei